

BK-Nummer 2023/2003 (ö)

Entlastung der Ortsdurchfahrt des Schlebuscher Zentrums

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III vom 02.02.2023

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III hat in ihrer Sitzung vom 02.02.2023 beschlossen, dass Hinweisschilder im Ortszentrum Schlebusch aufgestellt werden sollen, welche die vierspurigen Straßen Herbert-Wehner-Straße, Karl-Carstens-Ring und Willy-Brandt-Ring für den Durchgangsverkehr attraktiver machen, um so die Ortsdurchfahrt von Schlebusch über die Mülheimer Straße zu entlasten.

Es ist zunächst zu betonen, dass die Mülheimer Straße Teil des klassifizierten Straßennetzes ist und diese Straßen somit vorrangig dem durchgehenden Verkehr innerhalb eines Landes dienen. Grundsätzlich sollte auf einer überörtlichen Verbindungsstraße ein ungehinderter Verkehrsfluss gewährleistet werden. Ein Ausschluss der Nutzung dieser Straßen, sei es nur durch Hinweisbeschilderungen, ist demnach nicht zulässig. Zudem sind solche wie im Beschluss genannten Hinweisbeschilderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht vorgesehen und dürfen dementsprechend auch nicht durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Da sich einige der gewünschten Standorte zudem auf dem Grundstück des Landesbetriebes Straßenbau NRW (Straßen.NRW) befinden, wurde mit diesem vorab Rücksprache gehalten. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW betonte ebenfalls nochmals das zuvor Genannte.

Grundsätzlich wäre es möglich, die derzeit bestehenden offiziellen Wegweisungen an sieben Stellen zu optimieren, indem diese übersichtlicher gestaltet werden. Auch könnten sogenannte Vorwegweiser aufgestellt werden, die bereits früher auf die entsprechenden Ziele hinweisen. Da dies allerdings einen hohen Kostenaufwand (mindestens im vierstelligen, wenn nicht sogar im fünfstelligen Bereich) mit sich bringt und vergleichsweise nur eine geringe bis gar keine Auswirkung auf den Verkehr zu erwarten ist, und dies grundsätzlich auch nicht zwingend erforderlich ist, wäre die Maßnahme in der derzeitigen Haushaltslage gemäß § 82 GO NRW nicht zu rechtfertigen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Mobilität und Klimaschutz

08.10.2024